



Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB

"Zwingende Gründe" für eine Durchsuchung eines Raumes, § 109 StVollzG:

Bei einer im MRVollz untergebrachten Person waren sein Zimmer durchsucht und dabei einige Ordner u.a. mit Anwaltsschreiben "gesichtet" (eingesehen) worden. Dagegen wandte sich der Betroffene. Seiner Ansicht nach sei die Durchsuchung aufgrund einer abstrakten allgemeinen Befürchtung des Besitzes verbotener Gegenstände nicht zulässig. Es müsse vielmehr ein konkreter Verdacht vorliegen. Als milderer Mittel komme zudem die Aufforderung zur freiwilligen Herausgabe verbotener Gegenstände in Betracht. Auch eine turnusmäßige Durchsuchung zur Anpassung von Sicherheitsstandards sei rechtswidrig. Ebenso sei die Sichtung von Verteidigerpost unzulässig.

Die StVK hatte seinen Antrag zurückgewiesen.

Das OLG hielt seine Rechtsbeschwerde für zulässig und begründet. Angesichts des hohen Stellenwertes der Privat- und Intimsphäre des Betroffenen ist ein ansonsten gegenüber dem Feststellungsantrag grundsätzlich subsidiärer vorbeugender Unterlassungsantrag zulässig. Durchsuchungen würden oft ohne Ankündigung oder nach einer so kurzen Vorlaufzeit vorgenommen, dass dagegen kein Rechtsschutz möglich sei, außer im Nachhinein ein Feststellungsantrag.

§ 7 V MRVG-NRW verlangt für eine Durchsuchung von Patienten und Sachen "zwingende Gründe". Dies sind solche, die die Durchsuchung gerade bei dem konkreten Betroffenen (Raum, Sachen, Körper) rechtfertigen. Allgemeine Gründe reichen nicht. "Zwingend" bedeutet, dass der MRVollz-Einrichtung zur Sicherstellung der Therapie oder zur Gefahrenabwehr gar keine andere Möglichkeit bleibt, als eine entsprechende Durchsuchung vorzunehmen. Es handelt sich um eine besonders hohe Stufe im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung, als ultima ratio. Deshalb darf die Einrichtung künftig nur bei Vorliegen zwingender Gründe durchsuchen.

Die Sichtung des Ordners mit Anwaltspost dagegen war rechtmäßig. Zwar ist eine Kenntnisnahme von Schriftstücken verboten, aber eine Sichtung durch das Personal ist

soweit zulässig, bis es sich davon überzeugt hat, dass es sich nicht um verbotene Gegenstände handelt.

OLG Hamm, Beschl. v. 01.07.2014 – III-1 Vollz (Ws) 249/14

©Bearbeitung: Dr. jur. Heinz Kammeier